



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Eitzing vom 14. Dezember 2023, mit der eine Kanalordnung für die gemeindeeigene öffentliche Kanalisation erlassen wird.

Aufgrund des § 11 Abs 2 OÖ. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl. Nr. 27/2001, idgF LGBl. Nr. 111/2022 wird vom Gemeinderat der Gemeinde Eitzing verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüsse (Hauskanalanlage) an das von der Gemeinde Eitzing und das vom RHV Mittlere Antiesen betriebene öffentliche Kanalnetz (im Folgenden Kanalisation genannt) Anwendung.

Hinweis: Außerhalb des Gemeindegebietes befindliche Anschlüsse an die Kanalisation der Gemeinde Eitzing müssen in jedem Fall mit einem mit der Gemeinde Eitzing abzuschließenden Übereinkommen geregelt werden.

Die Hauskanalanlage ist die Entsorgungsleitung inklusive Hebeanlagen, Pumpwerke und Schächte von der Außenmauer des zu entsorgenden Objektes bis zur öffentlichen Kanalisation. Der Verlauf und der Umfang der öffentlichen Kanalisation ergibt sich aus den wasserrechtlich bewilligten Projekten, in denen der Verlauf farblich gekennzeichnet ist. Die Projekte haben eine klare Abgrenzung des öffentlichen Kanals zu enthalten.

§ 2

Vorschriften für die Einleitung von Schmutz- und Oberflächenwässern

- (1) Der Bescheid über die wasserrechtliche Bewilligung der Ortskanalisation – Wa-303706/6/Fo/Klu/Li vom 19.03.1997 – ist einzuhalten.
- (2) Von den angeschlossenen Objekten sind sämtliche häusliche Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer), und je nach Entwässerungssystem (§ 2 Abs 8) die Niederschlagswässer in die öffentliche Kanalisation einzuleiten. Die Einleitung betrieblicher Abwässer bedarf einer gesonderten Regelung. Regenwasserrückhalteanlagen sind auf ein 5-jähriges Niederschlagsereignis zu dimensionieren.

- (3) Allgemeine Grundsätze der Behandlung von Abwässer und Abwasserinhaltsstoffen entsprechend der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (BGBI. Nr. 186/1996) sind einzuhalten.

In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,

- die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,
- die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden,
- die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen und
- die die Gewässer nicht nachteilig beeinflussen.

(4) **Einleitungsverbote in die Kanalisation:**

Nicht eingeleitet werden dürfen:

- Chemikalien (Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Medikamente, Gifte, Farben, Lacke, Schädlingsbekämpfungsmittel, etc.),
- Feststoffe (Textilien, Hygieneartikel, Verpackungsmaterial, Katzenstreu, zerkleinerte Küchenabfälle, etc.),
- Ölhaltige Substanzen (Speisefette, Mineralöle, Schmierstoffe, etc.),
- Baureststoffe (Zementschlämme, Mörtel, Bauschutt, etc.),
- Radioaktive Stoffe
- Landwirtschaftliche Abwässer und Abfälle aus der Tierhaltung (Gülle, Jauche)

- (5) Der Einsatz von Anlagen zur Zerkleinerung von Küchenabfällen und deren Einbringung in die Kanalisation ist verboten.

- (6) Gelangen giftige, feuer- oder zündschlaggefährdende Stoffe in die öffentliche Kanalisationsanlage, so ist die Feuerwehr (Notruf 122) hiervon sofort zu verständigen.

- (7) Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.

- (8) Die Einleitung von Oberflächenwässern von Liegenschaften hat unter Berücksichtigung der Ausführung der öffentlichen Kanalisation zu erfolgen:

Bei einem Trennsystem: Drainagewässer, Brunnenüberwässer, Quellwässer und Niederschlagswässer dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Nicht oder nur gering verunreinigtes (Dach- bzw.) Niederschlagswasser ist so weit wie möglich dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

Oberflächenwässer von Liegenschaften dürfen nur in solcher Menge in den öffentlichen Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden, dass die in den wasserrechtlich bewilligten Projekten der öffentlichen Kanalisationsanlage für die einzelnen Einzugsflächen angesetzten Abflussbeiwerte nicht überschritten werden.

(9) **Regelungen für Bereiche von Niederschlagswasserkanalisationen mit dezentralen Retentionsanlagen**

1. Den zum Anschluss an Niederschlagswasserkanalisation mit dezentralen Retentionsanlagen Verpflichteten (z.B. im Bereich Sternau Ost) werden im Zuge des

Bauverfahrens die entsprechenden dezentralen Retentionsmaßnahmen vorgeschrieben. Dabei sind folgende Vorgaben jedenfalls einzuhalten:

Hartfläche (Dach-, Asphalt-, Schotterflächen)	erforderliches Retentionsvolumen	Schwimmender Abzug
150 m ²	5 m ³	1,7 cm
250 m ²	8 m ³	2,2 cm
350 m ²	12 m ³	2,6 cm
500 m ²	17 m ³	3,1 cm
1.000 m ²	34 m ³	4,4 cm

2. Den Anschlusspflichtigen an die Niederschlagswasserkanalisation ist jeweils ein Typenplan hinsichtlich der möglichen Ausführung der dezentralen Retentionsanlage zu übergeben.

Hinweis: Kombinierte Anlagen welche neben dem erforderlichen Retentionsvolumen ein zusätzliches Speichervolumen für Nutzwasserzwecke aufweisen sind zu bevorzugen.

3. Die Gemeinde Eitzing ist berechtigt

- die Ausführung der dezentralen Retentionsanlagen zu kontrollieren und zu dokumentieren;
- von den Anschlusspflichtigen zumindest entsprechende Lagepläne und Schnitte bzw. Typenpläne einzufordern, aus welchen die Lage der dezentralen Retentionsanlage, die Funktion, die Drosselmenge und das Retentionsvolumen eindeutig hervorgehen;
- von den Anschlusspflichtigen zu verlangen, dass sie die Fertigstellung der einzelnen Retentionsmaßnahme schriftlich unter Anschluss der entsprechenden Nachweise, mit welchen der befugte Bauführer (gemäß § 20 Abs.3 OÖ. Abwasserentsorgungsgesetz) die Einhaltung der erforderlichen Maßnahmen (Art der Vorreinigung, Art und Menge der Drosselung, vorhandenes Retentionsvolumen etc.) bestätigt, anzeigt;
- von den Anschlusspflichtigen eine Betriebs- und Wartungsvorschrift des Herstellers der Anlage einzufordern und
- die Anschlusspflichtigen schriftlich auf die Verpflichtung einer ordnungsgemäßen Wartung im Sinne dieser Betriebs- und Wartungsvorschrift hinzuweisen.

4. Da die Gemeinde Eitzing als Inhaberin des Wasserbenutzungsrechtes und damit auch als gegenüber der Wasserrechtsbehörde alleinig Verantwortliche verpflichtet ist, den Betrieb und die Wartung der dezentralen Retentionsanlagen auf einwandfreie Funktion zu kontrollieren und diese Kontrollen entsprechend zu dokumentieren, sind die Anschlusspflichtigen auch verpflichtet, derartige Kontrollen zu dulden und den Mitarbeitern der Gemeinde Eitzing, insbesondere dem Betriebspersonal, den Zutritt zu ihren Grundstücken und zu den dezentralen Retentionsanlagen jederzeit zu gewähren.

Hinweise: Die Anschlusspflichtigen werden, bei bereits bestehender Niederschlagswasserkanalisation zweckmäßiger Weise schon im Zuge der Erteilung der Baubewilligung des anzuschließenden Objektes bzw. beim Neubau einer Niederschlagswasserkanalisation spätestens im Zuge der Baubegleitung zu dieser, von der Gemeinde Eitzing auf die im Projekt der öffentlichen Kanalisationsanlage enthaltenen und dargestellten dezentralen Retentionsmaßnahmen schriftlich hingewiesen werden. Weiters werden sie auch darauf hingewiesen, dass keine das Wasser gefährdende und/oder Organismen schädigende Stoffe über die öffentlichen Regenwasserkanäle in Gewässer abgeleitet werden dürfen und weshalb die Anschlusspflichtigen diesbezüglich geeignete Maßnahmen zu treffen haben.

§ 3

Vorschriften für die Anschlussleitungen

- (1) Die Errichtung der Hauskanalanlage hat unter Einhaltung und Beachtung der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Normen (ÖNORM B 2501 „Entwässerungsanlage für Gebäude und Grundstücke“, ÖNORM B 2503 „Ergänzende Bestimmungen für die Planung, Ausführung und Prüfung“, ÖNORM EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“ und ÖNORM EN 1610 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“) zu erfolgen.
- (2) Die Einbindung der Hauskanalanlage in die öffentliche Kanalisation hat primär über ein Schachtbauwerk im Hauptkanal zu erfolgen, um die Zugänglichkeit für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu gewährleisten. Sollte die Einbindung in den Hauptkanal über einen Abweiger erfolgen, so ist jedenfalls ein zugängiger Hausanschlussschacht im unmittelbaren Bereich der Grundstücksgrenzen erforderlich. Die Einbindung hat in Fließrichtung und in Höhe des Wasserspiegels bei Trockenwetter zu erfolgen.
- (3) Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (z.B. durch die Errichtung von Rückstausicherungen bzw. Hebeanlagen unter Beachtung der Bestimmungen der ÖNORM B 2501 und der Lage der Rückstauene beim Anschlusspunkt) zu schützen.

Hinweis: Die Lage der Rückstauene ist dem Eigentümer des zu entwässernden Objekts bekannt zu geben. Die Rückstauene liegt, sofern nicht anders festgelegt ist, bei ebenen Straßen 10 cm über dem Straßenniveau bzw. der Gehsteig-Oberkante bei der Einmündungsstelle. Bei Straßen mit Gefälle ist das Niveau des im Straßenkanal gegen die Fließrichtung gesehenen nächsten Schachtes oder Einlaufgitters vor der Liegenschaft als Rückstauene heranzuziehen.

- (4) Können die Abwässer von einem Objekt nicht im natürlichen Gefälle zum öffentlichen Kanal fließen, so hat dies der Eigentümer des Objekts durch eine Abwasserhebeanlage oder ein Abwasserpumpwerk sicherzustellen
- (5) Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicher zu stellen.
- (6) Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage in Betrieb genommen werden.
- (7) Die Fertigstellung einer Hauskanalanlage ist der Baubehörde binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Die Fertigstellungsanzeige ist ein Dichtheitsattest (auf Basis einer Dichtheitsüberprüfung gemäß ÖNORM B 2503 bzw. ÖNORM B 2538 im Falle von Druckrohrleitungen) eines befugten Unternehmens anzuschließen.
(§ 20 Abs 3 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001)
Hinsichtlich der Herstellung der Hauskanalanlage ist das Einvernehmen mit den Organen der Gemeinde anzustreben.

- (8) Überdies ist im Fall der Errichtung von dezentralen Rückhaltemaßnahmen für Niederschlagswässer (gem. § 2 Abs 9) dessen Fertigstellung dem Kanalisationsunternehmen schriftlich anzuzeigen und es sind dieser Anzeige entsprechende Nachweise beizulegen, mit welchen von einem befugten Bauführer die Einhaltung der erforderlichen Maßnahmen (vorhandenes Retentionsvolumen, Art und Menge der Drosselung, Art einer allenfalls erforderlichen Vorreinigung etc.) bestätigt wird.
- (9) Sämtliche im Zusammenhang mit der Hauskanalanlage stehende Kosten, insbesondere die Kosten für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der Hauskanalanlage, sind vom Eigentümer des Objekts selbst zu tragen.

§ 4

Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen

Der Eigentümer einer Hauskanalanlage oder einer Senkgrube hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung, Dichtheit, Funktionsfähigkeit, regelmäßige Wartung und Reinigung der Anlage zu sorgen.

§ 5

Auflassung bestehender Haukläranlagen und Senkgruben

Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Abwasserreinigungs- und Abwassersammelanlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material (z.B. Kies) aufzufüllen. Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (z.B. als Regenwasserspeicher) ist der Baubehörde bekannt zu geben, hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

§ 6

Unterbrechung der Entsorgung

- (1) Die Entsorgungspflicht der Gemeinde ruht, solange Umstände, die abzuwenden außerhalb der Einflussmöglichkeit des Kanalisationsunternehmens stehen, die Übernahme oder Reinigung der Abwässer ganz oder teilweise verhindern.
- (2) Die Übernahme der Abwässer durch das Kanalisationsunternehmen kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung der öffentlichen Kanalisation oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden. Das Kanalisationsunternehmen wird dafür Sorge tragen, dass solche Einschränkungen und Unterbrechungen möglichst vermieden bzw. kurzgehalten werden. Beabsichtigte Unterbrechungen der Entsorgung werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt gegeben, es sei denn, es besteht die Gefahr in Verzug.

- (3) Das Kanalisationsunternehmen kann die Übernahme der Abwässer des Kanalbenützers nach vorhergehender schriftlicher Androhung, bei Gefahr in Verzug auch sofort, unterbrechen, einschränken oder die weitere Übernahme vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn der Kanalbenützer gegen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, behördliche Auflagen oder die Kanalordnung verstößt.

§ 7

Begrenzung des Anschlussrechtes

- (1) Die Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben keinen Rechtsanspruch auf die Herstellung einer neuen oder die Abänderungen der bestehenden öffentlichen Kanalisation.
- (2) Die Eigentümer von zu entwässernden Objekten dürfen in der Regel nur einen einzigen Anschluss an die Kanalisation herstellen, es sei denn, dass aus betriebstechnischen Gründen ein weiterer Anschluss vorgeschrieben oder auf Antrag bewilligt wird. Grenzt das Grundstück des betroffenen Objektes an mehrere Straßen an, welche mit einem öffentlichen Kanal versehen sind, so bestimmt das Kanalisationsunternehmen der Gemeinde unter Berücksichtigung von Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit an welchen Kanal der Anschluss herzustellen ist.

§ 8

Gemeinschaftliche Anschlussleitungen

Das Kanalisationsunternehmen der Gemeinde kann gestatten, dass aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, zwei oder mehrere Objekte durch eine gemeinsame Hauskanalanlage angeschlossen werden. Die gegenseitigen Erhaltungs- und Benützungsrechte und -pflichten der Beteiligten sind zuvor vertraglich festzulegen und dem Kanalisationsunternehmen der Gemeinde nachzuweisen.

§ 9

Überwachung

Den Organen der Gemeinde und des Kanalisationsunternehmens ist der Zutritt zur Hauskanalanlage jederzeit und ungehindert zu gewähren. Ebenso sind auch Inspektionen der Hauskanalanlage von der öffentlichen Kanalisationsanlage aus zuzulassen.

§ 10 Strafbestimmungen

Übertretungen von in dieser Verordnung ausgeführten Anordnungen sind nach § 23 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 4.000 Euro zu ahnden, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

§ 11 Inkrafttreten

Die Kanalordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalordnung vom 30.06.2003 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin



Margot Zahrer

Margot Zahrer

Angeschlagen am: 15.12.2023 VZ

Abgenommen am: 10.01.2024 VZ